

PROTOKOLL

über die 25. öffentliche Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, 21.05.2014, Stadthalle, Stadtteil Sachsenhausen

- Wesentlicher Inhalt der Niederschrift nach § 32 (4) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck –

Entschuldigt fehlten die Stadtverordneten Christian Börsting, Dieter Kiepe, Ralph Krombach, Peter Trietsch und Bodo Wagener, die Stadträte Kurt-Michael Bloos, Gerhard Germann und Reinhard Rausch sowie die Ortsvorsteherin Susanne Günther und die Ortsvorsteher Wilhelm Emden, Uwe Neuschäfer und Heinrich Schmitz.

Sitzungsbeginn: 20.02 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Heinz Schmidt begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zum Geburtstag gratulierte er nachträglich den Stadtverordneten Bodo Wagener; Martin Dezimbalka, Christian Börsting, Claudia Unger, Jürgen Vollbracht, den Ortsvorstehern Wilhelm Emden, Heinrich Schmitz und den Stadträten Karl-Friedrich Emde und Reinhard Rausch.

TAGESORDNUNG:

1. Kleine Anfragen
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 25.02.2014
3. Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema EKVO und deren Umsetzung
4. Anfrage der SPD-Fraktion zur Dorferneuerung Höringhausen
5. Anfrage der SPD-Fraktion zur Eröffnungsbilanz
6. Anfrage der SPD-Fraktion zur Haushaltsgenehmigung
7. Anfrage des Stadtverordneten Bruno Mecke zur Errichtung von Windparks
8. Anfrage der SPD-Fraktion zur Breitbandsituation
9. Verschiedenes

Zu Punkt 1:

Kleine Anfragen

1.1 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Karl-Heinz Schmidt zum Herrenhaus in Höringhausen

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Karl-Heinz Schmidt.

Laut Bürgermeister Feldmann ist in einer Sitzung zur Dorferneuerung Höringhausen am 17.02.2014 in Korbach beschlossen worden, das Herrenhaus aus dem Programm der Dorferneuerung herauszunehmen.

Frage 1: Welche Nutzung durch die Stadt Waldeck hat der Magistrat nun vorgesehen?

Antwort: In der Vergangenheit wurden durch vielfältige Überlegungen, die leider auch häufig bei den falschen Adressaten ankamen, Fehlinformationen und Interpretationen zum Thema Dorferneuerung, Herrenhaus, Hofgut etc. gestreut. Dies hat nicht zuletzt dazu geführt, dass viel Misstrauen bei vielen Beteiligten, gerade auch bei der WI-Bank, entstanden ist. In den Gesprächen der letzten Monate konnte dieses auf ein normales Arbeitsverhältnis zurückgeführt werden, sodass sich in dem Gespräch im Februar 2014 die Übereinkunft und der Wunsch, welcher sich vom Beginn der Dorferneuerung an gefestigt hatte, nämlich das Herrenhaus nicht im Rahmen der öffentlichen Maßnahmen der Dorferneuerung einzubinden, durchgesetzt hat. Um diesen sehr konstruktiven Weg nun auch auf der Zielgeraden weiter gehen zu können, hat sich der Magistrat dazu entschieden, erst die im Rahmen der Dorferneuerung noch abzuarbeitenden Teilprojekte durchzuführen, um dann dieses Thema aktiv und auch offensiv angehen zu können.

Frage 2: Wann wird der Magistrat entsprechende Pläne der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen?

Antwort: Um dem Parlament eine besondere Beschlusslage für das Herrenhaus vorlegen zu können, bedarf es noch Zeit und viele Gespräche, die Immobilie entsprechend mit der bisher auch weiterhin vorgesehenen Nutzung im Markt zu platzieren. Wenn dies geschehen ist, werden dem Parlament die Entwürfe vorgelegt.

Auf die Zusatzfrage des Stadtverordneten Schmidt, welche anderen Projekte noch beantragt seien und wie der derzeitige Sachstand hierzu wäre, antwortete Bürgermeister Feldmann, dass derzeit noch das Haus der Musik, das Museum, die Festscheune und der Jugendtreffpunkt beantragt seien. Die Anträge hierzu wären alle akzeptiert worden. Die Mittel hierfür könnten jedoch erst bereitgestellt werden, wenn das Land Hessen seinen Haushalt verabschiedet hätte.

Stadtverordneter Diebel fragte nach, ob es eine Terminschiene für die Vermarktung des Herrenhauses im Rahmen der Dorferneuerung gäbe. Bürgermeister Feldmann antwortete, dass das Herrenhaus nicht im Rahmen der Dorferneuerung vermarktet werden könne, da es aus der Dorferneuerung herausgenommen sei.

Stadtverordneter Mecke stellte die Zusatzfrage, wie die Vermarktung des Herrenhauses außerhalb des Programmes der Dorferneuerung weitergehe. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass derzeit noch Verhandlungen mit Investoren anstünden.

1.2 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Karl-Heinz Schmidt zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen im Herrenhaus in Höringhausen

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Kleine Anfrage des Stadtverordneten Karl-Heinz Schmidt.

Laut Bürgermeister Feldmann standen bisher 2 oder 3 Investoren für die geplanten Maßnahmen im Herrenhaus in Höringhausen zur Verfügung.

Frage 1: Stehen nach der Entscheidung vom 17.02.2014 die Investoren auch weiterhin zu ihrer Zusage?

Antwort: Zwar war die Investition und der Nutzungsumbau an Fördergelder gebunden (Rentierlichkeit), die vorhandenen Investoren sind aber nach den bisher geführten Gesprächen weiterhin bereit, konstruktiv über eine Umgestaltung des Herrenhauses in der vorgesehenen Nutzungsidee Gespräche zu führen. Wie aber in der anderen Anfrage des Herrn Karl-Heinz Schmidt bereits dargestellt, sollten wir erstmal Schritt 1 bei der Dorferneuerung gehen, bevor wir uns über Schritt 2 weiter äußern.

Frage 2: Mit welcher Summe – Euro – kann der Magistrat bei der Verwirklichung der Maßnahmen im Herrenhaus etc. durch die Investoren rechnen?

Antwort: Diese Frage ist nicht präzise, so dass eine Beantwortung schwer möglich erscheint.

Zu Punkt 2:

Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 25.02.2014

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 25.02.2014 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3:

Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema EKVO und deren Umsetzung

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema EKVO und deren Umsetzung.

Der Bürgermeister hat seit geraumer Zeit über die EKVO unterrichtet. Neben den Kommunen sind auch die privaten Grundstückseigentümer per Gesetz verpflichtet, den Zustand ihrer auf ihrem Grundstück befindlichen Abwasserleitungen zu dokumentieren und Schäden am Kanal beseitigen zu lassen. Hierzu gab es den Vorschlag, die Kanaluntersuchungen in eigener städtischer Regie durchzuführen. Der Bürgermeister hat in mehreren öffentlichen Veranstaltungen die Vorzüge auch für die Grundstückseigentümer dargelegt. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass die Kanaluntersuchung für alle Beteiligten kostengünstig und unbürokratisch erfolgen kann. Die Frist zur Umsetzung der EKVO wurde nun verschoben, sie ist aber nicht aufgehoben.

Frage 1: Was bedeutet die Eigenkontrollverordnung (EKVO)
a) für die Stadt Waldeck?
b) für die Bürgerinnen und Bürger?

Antwort: a) Die Stadt Waldeck hat auf der Grundlage der Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationsverpflichtungen der eigenen kompletten Abwasseranlagen. Dies bedeutet, dass die Verordnung dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Waldeck) in dieser Verordnung auferlegt, welche Anlagen nach welchen Standards und durch welche Qualifikationen zu beurteilen sind. Sie ist damit direkte Ausführungsverordnung für das Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie das Hessische Wassergesetz. Nichtbeachtungen ziehen nicht nur die strafrechtlichen, sondern auch Ordnungswidrigkeitstatbestände ggf. nach sich.

b) Diese Vorgaben gelten nicht für die Einleitung von häuslichem Abwasser.

Gewerbliche Einleiter unterliegen den Vorgaben dieser Verordnung in vollem Umfang.

- Frage 2: Zur EKVO gibt es Anhänge und Durchführungsanweisungen.
- a) Welche Vorgaben und technischen Regeln sind hier zu beachten?
 - b) Welche, aus Sicht des Magistrates, wesentlichen Fristen und Intervalle sind von der Kommune zu beachten?
 - c) Welche Untersuchungen mit welcher Zeitschiene / Intervallen sind für private Haushalte zu beachten?
 - c) Inwieweit steht die Kommune für die Kontrolle der privaten Grundstücke in der Verantwortung bzw. welche Aufgaben ergeben sich für die Kommune hieraus?

Antwort: a) Wie in Anhang 1 beschrieben, gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Art und Umfang des verpflichtenden Kontrollwesens. Diese sind in unterschiedlichen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) ableitbar und gelten sowohl für unterschiedliche Bauwerke, deren Instandsetzung oder/und Erneuerung sowie für die Berechnung und Beurteilung des gesamten Abwasserkanals.

b) Der wesentliche Zeitpunkt ist der 01.01.2010. Zu diesem Zeitpunkt beginnt für die öffentlichen Abwasserkanäle und –leitungen das erste maßgebliche Intervall, welches bei normalen Abwasserkanälen mit 15 Jahren festgelegt wurde. Für Leitungen in Heilquellengebieten (z. B. Waldeck) oder Wasserschutzgebieten (unterschiedliche Standorte) gelten nicht die 15 Jahre, sondern verkürzte Zeiten zwischen 5 und 10 Jahren.

Bezogen auf den Untersuchungsumfang der Stadt Waldeck sind gemäß der beschriebenen Eigenkontrollverordnung spätestens bis zum Jahr 2025 alle 100 km des öffentlichen Leitungsnetzes zu untersuchen. Wie durch Bürgermeister Feldmann bereits vor 2 Jahren dargestellt, ist eine jährliche Untersuchung von 10 km plus zusätzlicher Untersuchung von Einzelbauwerken (z. B. Drosselbauwerke, Regenrückhaltebecken etc.) umsetzbar. Damit würde der gesetzlichen und verordnungsgeberischen Vorgabe bei zeitnaher Umsetzung gerecht.

c) Für Zuleitungskanäle mit gewerblicher Einleitung ist ein Zeitintervall von 30 Jahren vorgesehen. Auch diese 30 Jahre sind im Einzelfall zu reduzieren, wenn z. B. der öffentliche Kanal, in den der Private einleitet oder in einem Schutzgebiet liegt.

Generell ist die Frage aus folgendem Grund schwierig zu beantworten: Jeder einzelne Zuleitungskanal hat ein unterschiedliches Alter, leitet ggf. unterschiedliche Abwasserfrachten (Qualität) in ein öffentliches Kanalnetz ein oder leitet direkt in ein Gewässer ein. Aus diesem Grunde ist, wie bereits vor 2 Jahren auch andiskutiert, für die Erstuntersuchung unserer gesamten Abwassersysteme eine parallele Untersuchung der öffentlichen und privaten Kanäle sinnvoll, zielführend und im Einzelfall auch notwendig.

d) In den vergangenen Jahren ist im Land Hessen über die Eigenkontrollverordnung intensiv diskutiert worden. So ist auch in der Stadt Waldeck die Änderung der EKVO dafür genutzt worden, die durch Verwaltung und Magistrat beschriebenen Möglichkeiten vorerst nicht umzusetzen. Aus § 37 Hess. Wassergesetz geht hervor, die Stadt Waldeck hat den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb aller Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Dies bedeutet nach wie vor die Verpflichtung, über das gesamte Abwassernetz Bescheid zu wissen. Der Umfang der Untersuchungen und deren Intervalle sind für Zuleitungen mit

häuslichem Abwasser nicht mehr exakt ablesbar, sondern aus übergeordneten Gesetzen herleitbar (Umweltstrafrecht etc.).

Frage 3: Welche(r) Maßnahmen(-plan) oder Vorgaben zur Umsetzung hat der Magistrat erarbeitet?

Antwort: Der Stand der Maßnahmenvorbereitung seitens des Magistrates ist identisch mit dem vor 2 Jahren Vorgetragenem. Aufgrund der Negierung des Themas durch das Parlament der Stadt Waldeck wurden Preis- und Kooperationsanfragen nicht mehr durchgeführt. Da die gesetzliche Verpflichtung, wie beschrieben, jedoch nach wie vor besteht, ist die Verwaltung und damit auch der Magistrat der Stadt Waldeck, ständig mit den Fragestellungen befasst und versucht, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, der gesetzlichen Verpflichtung seitens der Stadt nachzukommen. Die beim Grundstückseigentümer liegende gesetzliche Verpflichtung wird dabei selbstverständlich nicht übernommen und zurzeit auch nicht nachgefragt. Die Verwaltung regt jedoch weiterhin regelmäßig an, dies zeitnah zu ändern.

Frage 4: Welche Maßnahmen muss die Stadt umsetzen, um die EKVO in eigener Regie durchzuführen?

- a) Welche Investitionen und Kosten sind damit verbunden?
- b) Welche Vorteile ergeben sich für die Stadt?
- c) Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeitsrechnung dar?
- d) Welche Vorteile ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger?

Antwort: Für Jedermann nachvollziehbar ist sicherlich, dass selbsterarbeitetes Wissen über Schwachstellen und Fehler bei der Lösung und Umsetzung der Infrastrukturprobleme (Abwasserkanal) von hoher Wichtigkeit ist. Aus diesem Grunde wäre es notwendig, eigene Kompetenz bei der Beurteilung und dann auch natürlich Befahrung der Schadstellen unseres Kanalsystems zu etablieren. Dazu müsste entsprechendes Equipment (Fahrzeug mit Technik) mit Bedienpersonal vorrätig sein.

a) Hierbei stützt sich der Magistrat auf die Informationen vor 2 Jahren. Neuere Angebotszahlen sind nicht eingeholt worden, dürften jedoch nur marginal über den bekannten Zahlen liegen. Insofern ist für die einmalige Investition des Fahrzeuges ein Betrag von 250.000,00 bis 300.000,00 € aufzuwenden. Die notwendige Anzahl von Mitarbeitern und deren Schulung wird pro Jahr auf einen Betrag von ca. 100.000,00 € kalkuliert.

b) Die Vorteile für die Stadt Waldeck liegen auf der Hand. Zum einen wird das meiste Geld der Stadt in das Kanalsystem investiert. An dieser Stelle über Know-how zu verfügen, wäre elementar. Weiter ist zu nennen, dass, wie regelmäßig leider nötig, kurzfristige Durchleuchtungsfahrten bei Problemen im Kanalnetz unverzüglich und sehr kostenreduziert durchgeführt werden könnten. Bei der Erstaufnahme des Kanalsystems in den Jahren bis 2005 wurden von einem externen Ingenieurbüro die Schadstellen definiert. Schnell einsichtig ist, dass diese, auf der Grundlage von HOAI-Abrechnungen, durchgeführte Befahrung zu einer Schadstellenbeurteilung im oberen Bereich geführt haben könnte. Würde die Stadt Waldeck diese Aufgabe selber erledigen, könnte durch Ortskenntnisse objektivierbar, von immer gleichen Personen durchführbare Bewertungen, ein einheitliches, transparentes und nachvollziehbares Untersuchungsergebnis Grundlage künftiger Entscheidungen sein.

c) Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in diesem Fall kann nur den Fokus darauf werfen, möglichst geringe Kosten bei gesetzlicher Umsetzung der EKVO zu haben. Dies bedeutet, dass diese gesetzlich notwendige Untersuchung auf jeden Fall zu einer Steigerung des jährlichen Aufwands führen muss. Unter

diesen Vorgaben und den bisher bekannten Rahmenparametern wäre eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zwischen Eigenherstellung und Fremdbezug mit der Maßgabe gleicher Voraussetzungen schwer möglich. Der Grund dafür liegt in den weichen Faktoren einer solchen Eigenproduktion im Gegensatz zu den von Externen nur zu realisierenden harten Fakten. So kann als Beispiel aus aktueller Zeit herhalten, dass die Spülung und Untersuchung eines Kanals von ca. 90 m auf den Meter bezogen 22,30 € kostet (Grundstücksentwässerung mit kontinuierlicher Lageerfassung x/y/z-Koordinaten). Eine Unterscheidung in öffentliche und private Kanäle ist notwendig und kann in dieses Modell nur sehr schwer übernommen werden. Aus diesem Grunde würde die Verwaltung bei Beauftragung seitens des Parlamentes belastbare Zahlen schnellstmöglich erarbeiten und dann vorlegen.

d) Der Vorteil der Bürgerinnen und Bürger, wenn die Untersuchungskompetenz durch die Stadt erledigt würde, liegt darin, dass, abgerechnet über den Abwassergebührensatz, eine kontinuierliche und nicht einmalige Belastung da wäre. Zusätzlich könnten, mit dem Vertrauen der Stadt behaftet, viele sogenannte „Kanalhaie“ abgehalten werden, auf dem Gebiet der Stadt Waldeck zu „fischen“. Am Ende zählt für die Untersuchung der privaten Kanäle Identisches wie oben beschrieben bei den öffentlichen Kanälen: Die Einheitlichkeit des Untersucherteams und des Untersuchungsvorgangs führt zu einer maximalen Transparenz und einer einheitlichen Darstellung. Dies ist bei der Findung von optimalen Lösungen ideal.

Frage 5: Welcher Lösungsansatz wird von Seiten des Magistrates favorisiert?

Antwort: Wie aus den bisherigen Antworten, welche ja nur holzschnittartig die Komplexität des gesamten Themas darstellen konnten, hervorgeht, ist die Formulierung eines Lösungsansatzes nicht mit wenigen Worten umfänglich zu beschreiben.

Aus diesem Grunde kann an dieser Stelle nur die Kurzfassung des Lösungsvorschlages beschrieben werden:

In einem ersten Schritt wäre die Aktualisierung und notwendigerweise auch stärkere Detaillierung des Kostenrahmens von Seiten der Verwaltung der Stadt Waldeck darzustellen.

Darauf aufbauend muss es einen, rein mit Fakten begründeten, ersten Blick auf das Thema geben, bei dem die Belastungen für den Bürger, aber auch für die Stadt, zwischen den Themenfeldern Eigenfertigung oder Fremdbezug aufgespannt werden müssen.

In Ergänzung ist eine Stichwortliste mit den „weichen Fakten“ dem Finanzergebnis beizufügen. Dazu wird die Verwaltung eine Bewertung dieser weichen Fakten anhängen.

Auf der Grundlage dieser Information ist eine Entscheidung mit dem Wissen über die gesetzliche Notwendigkeit zu treffen.

Aufbauend auf dem bisher kommunizierten und in der Stadt Waldeck durch die Stadt Waldeck GmbH etablierten Abarbeitungsverfahren Abwasser wäre der formal logische Weg der, dass es einen Grundsatzbeschluss der Stadt Waldeck gibt, die Befahrung der öffentlichen Kanäle incl. der privaten Zuleitungskanäle durchführen zu lassen und dies über die Abwassergebühr zu refinanzieren. Nach diesem Grundsatzbeschluss müsste die GmbH die oben beschriebenen Aufgaben erledigen, die Belastung für den Bürger bzw. den

Haushalt darstellen, um dann anschließend über den Weg der GmbH das oben beschriebene Verfahren operativ umzusetzen.

Frage 6: Welche Überlegungen gibt es von Seiten des Magistrates, die Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung der EKVO in Punkto Untersuchung der Privatgrundstücke zu unterstützen?

Antwort: Das in Frage 5 beschriebene Konstrukt würde alle Fragestellungen der Bürger bezüglich der gesetzlichen Aufgaben zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Zuleitungskanäle entlasten. Zusätzlich würde ein koordiniertes Verfahren greifen, welches auch die Stadt Waldeck bei ihren Aufgaben als Abwasserbeseitigungspflichtiger dauerhaft unterstützt. Hier sei nur das Thema Fremdwasser als ein wesentliches Stichwort genannt.

Weiter stellt der Magistrat sich vor, die Bürgerinnen und Bürger auch bei der Entscheidung der Instandsetzung, Reparatur oder Erneuerung ihrer Zuleitungskanäle auf der Grundlage des dann vorhandenen Datenmaterials dergestalt zu unterstützen, dass eine Empfehlung gegeben wird. An dieser Stelle wäre dann jedoch der logische Schnittpunkt zwischen der Stadt und dem Hauseigentümer oder Grundstückseigentümer, so dass alle Fragestellungen nach dem Lösungsvorschlag durch den Bürger selber, d.h. administrativ und auch finanziell unabhängig von der Stadt, zu tätigen wären. Selbstverständlich kann bei Straßenbaumaßnahmen der Stadt Waldeck dies, wenn sinnvoll, im Einzelfall angepasst werden.

Zusatzfragen der Stadtverordneten bezüglich der Zeitintervalle und der Stichtagsregelung wurden durch Bürgermeister Feldmann näher erläutert.

Stadtverordneter Mecke stellte die Zusatzfrage, welche Kommunen bereits über ein entsprechendes Untersuchungsgerät verfügen. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass es in Hessen die Städte Kassel und Frankfurt wären.

Zu Punkt 4:

Anfrage der SPD-Fraktion zur Dorferneuerung Höringhausen

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion.

Im Februar 2014 fand die abschließende Beratung zwischen Vertretern der Stadt und des Landkreises zu den Projekten der Dorferneuerung Höringhausen statt.

Frage 1: Welche Projekte werden gefördert?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass es bei der Anfrage um die Förderung der öffentlichen Projekte geht. Gefördert werden nach Aussage des Landkreises aus der Besprechung im Februar 2014 die Vorhaben Museum, Haus der Musik, Festscheune sowie Jugendbegegnungsort.

Aus der Förderung herausgefallen ist das Herrenhaus.

Frage 2: Liegen Förderbescheide vor?

Antwort: Nein. Alle Anträge sind gestellt. Förderbescheide, so wurde uns bereits im Februar mitgeteilt, können aber erst nach Genehmigung des Haushaltes im Land Hessen erteilt werden.

Frage 3: Wenn Ja, unter welchen Bedingungen (Investitionsvolumen, Förderanteil etc.) sind sie erteilt worden?

Antwort: Wir gehen davon aus, dass die Investitionsvolumina identisch den Anträgen sind, so dass hier von keinen Abstrichen ausgegangen werden muss.

Stadtverordneter Staude bat darum, die Volumina der einzelnen vier Förderprojekte Museum, Festscheune, Jugendtreff und Haus der Musik separat darzustellen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Dies wurde von Bürgermeister Feldmann zugesagt.

Stadtverordneter Schanner erkundigte sich, ob die „eingesparten Mittel in Höhe von 180.000,00 €“ zur anderweitigen Nutzung der restlichen Dorferneuerungsprogramme verwendet werden könnten. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass seitens der Stadt versucht werde, diese Mittel noch für das restliche Dorferneuerungsprogramm zu erhalten.

Stadtverordneter Pilger stellte die Zusatzfrage, ob denn in Kürze mit den Förderbescheiden für die restlichen Dorferneuerungsprogramme zu rechnen sei. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass er sehr stark davon ausgehe, dass die Förderbescheide in Kürze eingehen werden.

Zu Punkt 5:

Anfrage der SPD-Fraktion zur Eröffnungsbilanz

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion zur Eröffnungsbilanz.

Für die Stadt Waldeck ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Frage 1: Wann wurde die Eröffnungsbilanz der Stadt Waldeck erstellt?

Antwort: Die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist ein Prozess, der im Jahr 2005 mit damaligem Beschluss eingeleitet wurde. Seit diesem Zeitpunkt sind die umfangreichen Unterlagen, die für eine Eröffnungsbilanz notwendig sind, erstellt worden. Dem Parlament ist die Bewertungsrichtlinie, unter der die Anlagen bewertet wurden, mit Datum vom 15.11.2011 vorgelegt worden. Ein Beschluss, diese Bewertungsrichtlinien durchzuführen, ist einstimmig gefallen.

In der Folgezeit sind nach Aussage der Mitarbeiter sämtliche Anlagen und Unterlagen erstellt worden und Mitte 2013 der Prüfung im Landkreis vorgelegt worden.

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014 wurde klar, dass noch wesentliche Unterlagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz fehlen. Diese wurden in den letzten 4-5 Wochen unter massivem Einsatz aller Beschäftigten beigebracht und sind komplett beim Landkreis.

Frage 2: Wurde die Eröffnungsbilanz bei den Aufsichtsgremien zur Genehmigung eingereicht?

Antwort: Die Eröffnungsbilanz muss beim Landkreis zur Prüfung vorgelegt werden. Dies ist, wie unter 1. beschrieben, im Jahr 2013 geschehen.

Frage 3: Liegt die Genehmigung zwischenzeitlich vor?

Antwort: Die Eröffnungsbilanz wird nicht genehmigt, sondern geprüft. Diese Prüfung hat

mehrere Phasen. Am Schluss wird eine Vorort-Prüfung in Dokumenten durchgeführt. Diese Prüfung wird in den nächsten Wochen in den Räumen des Rathauses durchgeführt.

Ergänzend teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass die „Vorortprüfung“ im Juni durch den Kreis vorgesehen sei.

Stadtverordneter Staude stellte die Zusatzfrage, wer letztendlich die Eröffnungsbilanz beschließt. Hierzu erläuterte Bürgermeister Feldmann das gesamte Verfahren zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Zu Punkt 6:

Anfrage der SPD-Fraktion zur Haushaltsgenehmigung

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion zur Haushaltsgenehmigung.

Im Dezember 2013 wurde der Haushalt der Stadt Waldeck beschlossen.

Frage 1: Wurde der Haushalt zwischenzeitlich von der Kommunalaufsicht genehmigt?

Antwort: Mit Schreiben vom 22.04.2014 ist die Genehmigung eingegangen.

Frage 2: Sind Auflagen für den Haushalt erteilt worden?

Antwort: Nein, es sind keine Auflagen erteilt worden. Es wird aber sehr deutlich, wie nach dem Herbstlass des Ministeriums nicht anders zu erwarten und in anderen Kommunen analog durchgeführt, darauf hingewiesen, dass freiwillige Leistungen zu beschränken sind und Pflichtaufgaben, wenn möglich, zu strecken sind sowie die Konsolidierung des Haushaltes mit dem Verschuldungsverbot ab 2020 definitiv in Einklang zu bringen ist.

Frage 3: Wenn Ja, welche Auflagen wurden erteilt?

Antwort: Wie unter Antwort zu 2 beschrieben, liegen keine Auflagen vor.

Der Begriff „Herbstlass“ wurde durch Bürgermeister Feldmann erläutert.

Stadtverordneter Merhof stellte die Zusatzfrage, wann eine Grundsteueranpassung zwingend erforderlich sei. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass eine solche Anpassung nur bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt zwingend behandelt werden müsse.

Zu Punkt 7:

Anfrage des Stadtverordneten Bruno Mecke zur Errichtung von Windparks

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage des Stadtverordneten Bruno Mecke zur Errichtung von Windparks.

Die Stadt Waldeck (Stadt Waldeck GmbH) plant in Zusammenarbeit mit der Uliplan - Planungsbüro regenerative Energien und Dienstleistungen – in der Gemarkung Sachsenhausen im Wald „Auf dem Gilsterkopf“ und „Tanzplatz“ die Errichtung eines Windparks. Es sind 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon 101 vorgesehen (Narbenhöhe 149 m, Gesamthöhe 199,50 m, Rotordurchmesser 101 m). Zwischenzeitlich hat die LENPower GmbH im Norden von Sachsenhausen (Hof Heide) eine WEA des Typs Enercon 101 errichtet. Die

bestehenden 3 WEA auf Hof Heide wurden abgebaut und durch zwei neue WEA des Typs E 101 ersetzt. Der Firma juwi Wind GmbH wurde auf Antrag vom 27.06.2008 am 16.03.2011 die Genehmigung erteilt, auf dem Heidberg, Grundstücke Flur 41, Flurstück 29 und Flur 41, Flurstücke 5 und 6 zwei WEA Typ Vestas V 90, zu bauen. Diese Genehmigung wurde in der Folgezeit von der Firma Heidberg-Wind GmbH & Co. KG übernommen. Die Firma Heidberg-Wind GmbH & Co. KG hat die weitere Errichtung von fünf WEA des Typs E 101 ca. 1 km südlich von Höringhausen „Heidberg“, Flur 40; 41, beantragt. Die Firma Enercon GmbH plant 1.200 m nordwestlich von Sachsenhausen die Errichtung von vier weiteren WEA (Ortberg).

Frage 1: Wie hoch ist die Investitionssumme für die Stadt Waldeck GmbH für die Errichtung des Windparks „Auf dem Gilsterkopf“ und „Tanzplatz“?

Antwort: Die Höhe des Investments der Stadt Waldeck GmbH hängt, auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Gespräche der Gremien der Stadt Waldeck, ganz direkt davon ab, wie viele Anlage erstellt werden. Die Stadt Waldeck geht im Moment davon aus, dass ein Volumen in Höhe von 15 bis 20 Mio. Euro realistisch ist.

Frage 2: Wie und durch wen soll dieser Windpark finanziert werden?

Antwort: Die Finanzierung des Windparks wird als Projektfinanzierung durch von uns angesprochene Banken durchgeführt.

Frage 3: Wie hoch sind die Vorleistungen für die Stadt Waldeck, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht werden müssen?

Antwort: Die maximale Höhe der zurzeit genehmigten Vorleistungen gemäß Parlamentsbeschluss vom 20.03.2012 liegt bei 100.000,00 €.

Frage 4: Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens oder liegt eine Baugenehmigung bereits vor?

Antwort: Das Genehmigungsverfahren hängt direkt mit der Regionalplanung zusammen. Bekanntermaßen ist die Regionalversammlung zurzeit sehr aktiv damit beschäftigt und will bis zum Spätherbst des Jahres 2014 einen verabschiedeten Regionalplan vorstellen.

Frage 5: Wer ist letztendlich verantwortlich für die fachgerechte Demontage, den vollständigen Rückbau der Fundamente sowie der dazugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze, wenn der Betrieb der WEA dauerhaft eingestellt wird.

Antwort: Üblicherweise werden derartige Vereinbarungen über eine Bürgschaftserklärung, die Gegenstand des BimSchG-Verfahrens sein muss, monetär geregelt. Die operative Umsetzung wird dann auf den Zeitpunkt des Rückbaus vertagt.

Frage 6: Wie hoch sind die Kosten für den Rückbau der vier WEA incl. der zuvor beschriebenen Leistungen?

Antwort: Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Frage 7: Werden für die Rückbaukosten der WEA im Haushalt der Stadt Waldeck für die nächsten 20 Jahre Rücklagen gebildet?

Antwort: Eine Beantwortung dieser Frage ist erst dann möglich, wenn, wie in den Gremien der Stadt Waldeck ausführlich besprochen, der Beschluss zur Gründung der Gesellschaftsform gefällt wurde.

Frage 8: Wie sollen die WEA verkehrsmäßig erschlossen werden?

- Antwort: In der Planung des BimSchG-Verfahrens und den von uns eingereichten Unterlagen werden die Anlagen über Freienhagen durch eine vorhandene Forstwirtschaftsstraße erschlossen. Weiter sollen die Flügel für die Windräder ggf. über Hof Heide angeliefert werden.
- Frage 9: Wie viele Hektar Waldfläche müssen für die Errichtung der vier WEA gerodet werden und wie viel Fläche muss für den späteren Betrieb der WEA freigehalten werden?
- Antwort: Die Auswahl der Stellflächen wurde so vorgenommen, dass eine möglichst geringe Eingriffsnotwendigkeit vorhanden ist. Die Aufstellflächen sowie Demontageflächen sollen nach heutiger Planung über die bereits bestehenden Wegeflächen sichergestellt werden. Unterhalb der Anlagen wird eine Fläche von 500 m² bis 700 m² frei zu halten sein.
- Frage 10: Wie berechnen sich die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark und wie und wo soll der Ausgleich erfolgen?
- Antwort: Die Berechnung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Obere Naturschutzbehörde vorgenommen. Hierzu gibt es je Anlage eine ganz besondere Aufstellung, die dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten sein wird. Der Ausgleich soll gem. Gesetzes- und Verordnungslage regional, d.h. in der Großgemeinde Waldeck, durchgeführt werden. Der Magistrat der Stadt Waldeck wird diesem Gesetzeswunsch folgen.
- Frage 11: Wo und wie werden die neu zu errichtenden WEA an das Leitungsnetz angeschlossen?
- Antwort: Diese Frage kann zurzeit nicht beantwortet werden.
- Frage 12: Auf dem Grundstück Flur 42, Flurstück 64 (Hof Heide), das der Stadt Waldeck gehört, wurde im Zuge des Repowerings eine neue WEA des Typs Enercon E 101 errichtet – wie hoch sind die jährlichen Pachteinahmen für die Stadt Waldeck für dieses Grundstück?
- Antwort: Die Mindestpachteinahmen für diese Anlage liegen bei 5.100,00 €/Jahr.
- Frage 13: Welche Ersatzzahlungen (monetär oder durch Ausgleichsleistung) sind für das Repowering und die Errichtung einer neuen WEA auf Hof Heide nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.02.2012 und § 6 der Kompensationsverordnung, für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen?
- Antwort: Diese Frage ist im Rahmen des Verfahrens gelöst worden und nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion.
- Frage 14: Werden diese Ersatzzahlungen gem. Erlass des HMUELV vom 18.04.2013 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde oder den Gemeinden, die landschaftlich durch die Errichtung oder den Ausbau besonders betroffen sind, eingesetzt und wann und wo?
- Antwort: Ja, die Genehmigung wurde vor dem Erlass erteilt. Eine Ersatzzahlung ist erfolgt. In Abstimmung mit dem RP werden Mittel in Verbindung mit Hessen Forst für Projekte in der Stadt Waldeck geplant.

Frage 15: Im Zuge des Repowerings wurden zwei alte WEA des Typs Nordex abgebaut. Aus welchen Gründen wurde der dritte Masten nicht abgebaut und wie lange muss dieser Mast noch stehen bleiben?

Antwort: Diese Frage ist eine privatrechtliche und kann vom Eigentümer beantwortet werden. Die Stadt Waldeck wird sich dazu nicht äußern.

Frage 16: Wann beginnt die Firma Heidberg-Wind GmbH & Co. KG mit dem Bau der zwei kleineren Anlagen Typ Vestas V 90 auf dem Heidberg, Grundstücke Flur 41, Flurstück 29 und Flur 41, Flurstücke 5 und 6?

Antwort: Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

Frage 17: Die Firma Heidberg-Wind GmbH & Co. KG hat die weitere Errichtung von fünf WEA des Typs E 101 ca. 1 km südlich von Höringhausen „Heidberg“ Flur 40; 41 beantragt. Wie ist der derzeitige Stand des Genehmigungsverfahrens und wann ist mit einer Baugenehmigung zu rechnen?

Antwort: Hierzu gilt gleiches wie bereits gesagt: Es gibt kein Genehmigungs- und Baugenehmigungsverfahren im engeren Sinne, sondern die Notwendigkeit, dass die Regionalversammlung den Regionalplan beschließt, in dem dann notwendigerweise nach heutiger Gesetzeslage die Windvorrangflächen ausgewiesen sein müssten. Da dies weder von der Stadt Waldeck beeinflusst oder bewegt werden kann, noch der genaue Termin feststeht, wird an dieser Stelle auf bereits häufig getroffene Aussagen des Verfahrens beim Regierungspräsidium verwiesen.

Frage 18: Die Firma Enercon GmbH plant 1.200 m nordwestlich von Sachsenhausen die Errichtung von vier weiteren WEA (Ortberg). Wie ist der derzeitige Stand des Genehmigungsverfahrens und wann ist mit einer Baugenehmigung zu rechnen?

Antwort: Hierzu ist gleiches auszuführen wie zu Frage 17.

Frage 19: Sind Erkundigungen seitens des Magistrates eingeholt worden, wie hoch die Gewerbesteuererträge aus Windkraft in den umliegenden Gemeinden Warburg, Twistetal, Korbach, Diemelsee, Wolfhagen sind? Welche Informationen über Gewerbesteuererträge liegen diesbezüglich vor?

Antwort: Hierzu sind keine Erkundigungen eingeholt worden. Generell ist jedoch festzustellen, dass die Gewerbesteuererträge eher als vernachlässigbar für die Kommunen zu werten sind.

Frage 20: Im Bereich zwischen Sachsenhausen und Höringhausen wird es nach Aufstellung des neuen Teilregionalplanes und der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in der Konsequenz somit zu einer deutlichen Entwicklung der Windenergie kommen. Wird die Stadt Waldeck ihren Flächennutzungsplan in Bezug auf die Windenergie entweder anpassen oder förmlich aufheben?

Antwort: Die Feststellung in der Frage ist seit mehreren Jahren bekannt und nicht neu. Welchen Weg die Stadt Waldeck gehen wird, kann zurzeit nicht sicher gesagt werden.

Auf die Zusatzfrage des Stadtverordneten Vollbracht bezüglich der Pachthöhe von 5.100,-- € teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass es sich um die Mindestpacht für diese Anlage handelt.

Stadtverordneter Pilger stellte die Zusatzfrage, wie die Standortsituation bei den geplanten vier städtischen Anlagen aussehe. Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass diese vier geplanten Anlagen zu 100 % auf städtischer Fläche stünden.

Aufgrund des Umfangs dieser Anfrage stellte Stadtverordneter Merhof den Antrag, den Umfang von Anfragen in einer Ältestenratssitzung zu beraten.

Zu Punkt 8:

Anfrage der SPD-Fraktion zur Breitbandsituation

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion zur Breitbandsituation.

Vor einigen Wochen hat der Bürgermeister einen Fortschritt bei der beabsichtigten Breitbandversorgung dargestellt. Mit einer Firma aus Hannover werde er in den nächsten Tagen eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Frage 1: Ist die beabsichtigte Vereinbarung abgeschlossen worden?

Antwort: Dies muss konkretisiert werden. Zunächst einmal ist es notwendig zu unterscheiden, welche Partner bei der Umsetzung einer Breitbandversorgung wichtig sind. Neben dem sogenannten Provider, also dem Betreiber des Netzes, bedarf es aktiver Komponenten. Das vom stellv. Fraktionsvorsitzenden Jürgen Staude angesprochene Thema einer Vereinbarung fußt auf einem Angebot, welches die aktiven Komponenten dieser Breitbandanbindung benötigt. Die Unterlagen liegen, wie damals beschrieben, vor. Zu einer Vereinbarung bedarf es aber, weil eine Kommune nicht einfach als Telekommunikationsanbieter auftreten darf, eines weiteren Partners (wie z. B. der Telekom), der diese aktiven Komponenten einsetzen darf und dann verwendet. Dieser Schritt ist noch nicht abschließend umgesetzt. Neben der Schwierigkeit, den Vertragspartner hierfür zu bekommen, sind auch Fragestellungen des Europäischen Beihilfrechtes sehr exakt und genau abzuarbeiten.

Frage 2: Wenn Ja, wann wird die Firma Peikko verbindlich mit dem schnellen Breitband versehen sein?

Antwort: Hierzu kann keine Aussage getroffen werden.

Frage 3: Wann ist mit dem vollständigen Anschluss des Stadtteiles Höringhausen zu rechnen?

Antwort: Der Stadtteil Höringhausen ist vollständig angeschlossen. Die grundsätzliche Frage ist nur die Geschwindigkeit. Die Beantwortung dieser Frage hängt direkt mit den Antworten zu 1 und 2 zusammen. Alle Beteiligten versuchen jedoch seit über 12 Monaten mit Hochdruck, eine schnelle, wenn nicht sogar sofortige, Umsetzung zu realisieren.

Frage 4: Gibt es auch schon einen verbindlichen Termin für den Anschluss des Stadtteiles Netze?

Antwort: Das ist gleichbedeutend mit Frage 3 zu beantworten und würde nach den bisherigen Gesprächen und Abarbeitungsstand fast synchron laufen.

Frage 5: Werden die im Haushalt eingesetzten finanziellen Mittel ausreichen?

Antwort: Nach heutiger Einschätzung reichen die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel dafür aus.

Weiterhin stellte er den Stadtverordneten die derzeitigen Überlegungen der Stadt Waldeck zur Verbesserung der Situation dar.

Zu Punkt 9:

Verschiedenes

9.1 Bürgermeister Feldmann gab eine Haushaltsüberschreitung gem. § 100 HGO bekannt (Produkt 53301-0840 Erneuerung Förderpumpe Wasserpumpstation Selbach in Höhe von 7.137,05 €).

9.2 Bürgermeister Feldmann gab Informationen zum Tourismus.

Im Einzelnen teilte er mit, dass ein Boot mit allen drei Bürgermeistern der Edersee-Anliegergemeinden am Drachenbootrennen teilnehmen wird.

Weiterhin teilte er mit, dass das Lichterfest im Stadtteil Waldeck abschließend geplant sei und ein entsprechender Flyer hierzu erstellt worden wäre.

Auch die Vorbereitungen im Stadtteil Waldeck und die Veranstaltungen durch die Stadt Waldeck selbst seien bereits angelaufen.

9.3 Bürgermeister Feldmann teilte mit, dass kürzlich ein Gespräch mit den Elternbeiräten aller städtischen Kindergärten mit der Thematik, wie es zukünftig weitergehen solle, stattgefunden habe. Hierzu hätten die Elternbeiräte signalisiert, dass aus ihrer Sicht das bisherige Qualitätsniveau beibehalten werden solle und die Eltern dafür auch bereit wären, eine moderate Gebührenerhöhung zu akzeptieren.

Sitzungsende: 22.20 Uhr

34513 Waldeck, den 25.05.2014

gez.: Karl Zimmermann, Schriftführer

gez.: Karl-Heinz Schmidt, Stadtverordnetenvorsteher